



Ergänzung zur Schulordnung

Umgang mit mobilen Endgeräten (Smartphones, Smartwatches, Tablets)

Unsere Schule ist seit dem Schuljahr 2025/2026 eine **smartphone- und smartwatchfreie Schule**. Das bedeutet: Schülerinnen und Schüler dürfen **keine Smartphones, Smartwatches oder vergleichbaren Geräte** nutzen oder bei sich tragen – auch nicht ausgeschaltet –, solange sie sich auf dem Schulgelände befinden.

Eine Ausnahme bilden die **iPads der Tabletklassen (Klassen 7–10)**. Diese dürfen ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden. In den Pausen – insbesondere in der **Mittagspause** – ist ihre Nutzung untersagt, die Geräte müssen sicher weggeschlossen werden.

Wir verfolgen damit drei Ziele:

1. **Konzentration:** weniger Ablenkung im Unterricht.
2. **Gemeinschaft:** mehr echtes Miteinander in Pausen und im Schulleben.
3. **Medienkompetenz:** ein gesunder und reflektierter Umgang mit digitalen Geräten.

Die rechtliche Grundlage bildet das **Hausrecht der Schule** sowie § 90 **Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BW)** über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

1. Verbot und sichere Aufbewahrung

- Das Mitbringen und Mitführen von Smartphones, Smartwatches und ähnlichen Geräten ist **im gesamten Schulhaus ganztägig** verboten.
- Auf dem übrigen Schulgelände gilt das Verbot in der Zeit von **7:45 Uhr bis 17:00 Uhr**.
- Schülerinnen und Schüler, die ein Gerät zwingend benötigen (z. B. digitale Busfahrkarte), legen es morgens in ein persönliches Schließfach.
- Eine Nutzung oder Mitführung während der Schulzeit ist nicht erlaubt.
- Erst nach dem Verlassen des Schulgeländes dürfen Geräte wieder verwendet werden.

2. Konsequenzen bei Verstößen

Lehrkräfte und Aufsichtspersonen sind berechtigt, Geräte sicherzustellen.

- **Erster Verstoß**
 - Gerät wird bis Unterrichtsende eingezogen.
 - Eltern werden schriftlich informiert.
 - Rückgabe an die Schülerin/den Schüler **nach Unterrichtsschluss**, frühestens ab **15:15 Uhr**.
- **Zweiter Verstoß**
 - Gerät wird erneut eingezogen.
 - Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten, frühestens ab **15:15 Uhr**.
- **Weitere Verstöße**
 - Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten.
 - Zusätzlich pädagogische Maßnahmen (z. B. Sozialstunden, schriftliche Reflexion) gemäß § 90 SchG BW.

3. Datenschutz und strafbare Inhalte

- Das Anfertigen oder Verbreiten von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ist auf dem Schulgelände verboten.
- Beim Verdacht auf strafbare Inhalte (z. B. Gewalt, Pornografie, Diskriminierung) wird das Gerät sichergestellt und die Polizei eingeschaltet. Es erfolgt Strafanzeige.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir möchten gemeinsam mit den Eltern erreichen, dass Kinder und Jugendliche lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen – in der Schule und zu Hause. Die Nutzungsordnung ist ein Baustein für einen bewussten, gesunden Umgang.